Nummer 268

Berliner Börsen-Zeitung

Morgenausgabe · Preis 400 Mk. 68. Jahrgang Mittwoch, 13. Juni 1923

Als Beilagen erscheinen: Der tägliche vollständige Kurszettel der Berliner Börse, Zinsschein-Kalender, Ziehungslisten der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie, die Steuerpraxis, Praxis des Arbeitsrechts, Schiffahrt

Telegr.-Adr.: „Börsenkrone" | Für Manuskr. übern. der Verlag keine Verantwortung | u. Schiffbau, der Handel mit dem Osten und viele andere tabellarische Übersichten | Unverl. eingef. Manuskr. ist Rückporto beizufügen | Postscheck-Konto: Berlin 26412

Verantwortl. Leiter: Handelsteil: W. Junk, Berlin; Polit. Teil: Inneres: P. Steinborn, Schöneberg; Äußeres: Dr. R. Jäger, Berlin; Kunst, Wissenschaft u. Lokales: F. Köppen, Bln.-Friedenau; Inseratenteil: H. Hongsermann, Bln.-Charlottenburg. Verlag u. Druck: Berliner Börsen-Zeitung, Druckerei u. Verlag, Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstr. 37

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37

Fernsprecher: Für den Handel Zentrum 8669; für Politik, Kunst und Lokales Zentrum 243, für die Expedition Zentrum 12352 und für die Druckerei Zentrum 2488

Anzeigen-Preis: Die 12 gespalt. Zeile 4000 Mk., Reklameteil 15000 Mk., Stellungsuchende 1500 Mk. Bezugs-Preis freibl.: für Monat Juli 20000 Mk. Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal, Bestellungen werden bei sämtlichen Zeitungsspediteuren, unserer Geschäftsstelle und bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches angenommen. Auslands-Bezug nur unter Streifband zulässig; Bestellungen sind direkt an unsere Geschäftsstelle zu richten. Der Bezugspreis beträgt im II. Quartal 1923 für Amerika 4 Dollar, Frankreich 45 frans. Francs, Belgien 45 belg. Francs, Schweiz 20 schweiz. Francs, Holland 10 holl. Gulden, Dänemark 20 dän. Kronen, Schweden 15 schwed. Kronen, Norwegen 20 norw. Kronen, England 20 Schilling, Italien 90 Lire, Rumänien 500 rum. Lei, Spanien 25 span. Pesetas, Finnland 150 finn. Mark, Tschechoslowakei 125 tschech. Kronen, Brasilien 40 Milreis, Argentinien 12 Pesos, Serbien 300 Dinar, Oesterreich 100000 Mark, Ungarn und Polen 100000 Mark.

Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

ERICH MEYERFELD
BERLIN
BEHRENSTR. 55/56
GRUNDSTÜCKE

An unsere Postbezieher!

Die katastrophale Preissteigerung aller für die Herstellung der Zeitung notwendigen Materialien, besonders des Papiers, sowie die gewaltige Erhöhung der Gehälte, Löhne, des Portos, der Elektrizität usw. hat uns gezwungen, den **Abonnementspreis** unserer Zeitung für Juni 1923 auf **12000 Mark heraufzusetzen.**

Entsprechend den Vorschriften der Post mußten wir für Postbezieher dem Postzeitungsamt den Bezugspreis für Juni bereits am 5. Mai mitteilen. Da wir damals eine so katastrophale Entwertung der Mark nicht voraussehen konnten, wurde als Abonnementspreis für Postbezieher pro Juni bei der Post 10000 Mark freibleibend angemeldet; dementsprechend zieht die Post auch nur diesen Betrag ein.

Wir bitten unsere Postbezieher, die beiliegende **Zahlkarte** zur Einsendung einer **Nachtragszahlung** auf die bereits entrichteten **freibleibenden** Postgebühren für den Monat Juni 1923 in Höhe von **2000 Mark pro Exemplar** benutzen zu wollen, damit in der Weiterlieferung keine Unterbrechung eintritt.

Berliner Börsen-Zeitung.
Druckerei und Verlag Ges. m. b. H.
Berlin W. 8, Kronenstraße 37.

Gegen die Frankenwährung im Saargebiet.

Ein deutscher Protest.

Die deutsche Regierung hat an die Regierungskommission des Saargebiets die nachstehende Protestnote gerichtet:

„Die Regierungskommission des Saargebiets hat am 18. Mai eine Verordnung erlassen, durch die die französische Währung als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet eingeführt wird. Die deutsche Regierung hat ihren Standpunkt zur Frage der Währung im Saargebiet bereits in dem Schreiben vom 18. April 1921 anläßlich der Verordnung der Regierungskommission vom 16. März 1921 über die Erhebung aller Gebühren im Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverkehre und die Zahlung aller Gehälter und Löhne der Beamten der Post- und der Telegraphenverwaltung in Franken dargelegt. Sie kann angesichts der neuen Verordnung der Regierungskommission vom 18. Mai nur auf die Ausführungen ihres damaligen Schreibens verweisen. War schon die Verordnung vom 16. März 1921 mit dem § 32 der Anlage zu Artikel 45—50 des Versailler Vertrags nicht zu vereinbaren, so stellt die neue Verordnung eine noch weit schwerere Verletzung dieser Vertragsbestimmung dar. Die Regierungskommission nimmt zu Unrecht im Eingang der Verordnung vom 18. Mai auf § 32 Absatz 2 der erwähnten Anlage Bezug. Der Absatz 2 des § 32 räumt nur dem französischen Staat das Sonderrecht ein, sich bei Käufen, Zahlungen und Verträgen über die Ausbeutung der Kohlengruben und ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes zu bedienen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Regierungskommission, die nach dem System des Versailler Vertrags von der Grubenverwaltung des französischen Staates scharf getrennt ist, aus diesem Absatz Rechte für sich herleiten will. Maßgebend ist vielmehr der Absatz 1 des § 32, der eindeutig zum Ausdruck bringt, daß der Frank im Saargebiet neben der gesetzlichen Währung lediglich die Stellung eines geduldeten Umlaufgeldes einnehmen soll. Die deutsche Regierung erhebt gegen die Verordnung vom 18. Mai mit allem Nachdruck Einspruch und verlangt ihre Aufhebung.

Eine Abschrift dieser Note hat die deutsche Regierung dem Völkerbund zugehen lassen.

Der Reichskanzler in Darmstadt.

Mtb Darmstadt, 12. Juni.

Reichskanzler Cuno trat heute in Begleitung des Reichswirtschaftsministers Dr. Becker in Jugenheim an der Bergstraße zur Besprechung mit der hessischen Landesregierung und Vertretern des politischen und wirtschaftlichen Vertreters des gesamten Hessenlandes ein. Die Aussprache brachte den einmütigen Willen der gesamten Bevölkerung zum Ausdruck, den Abwehrkampf bis zum guten Ende durchzuführen und die Verkümmerung von besetztem und unbesetztem Gebiet, von Nord- und Süddeutschland, wie sie das Land Hessen darstellt, noch inniger und fester zu gestalten. Auch hier wurde einmütig festgestellt, daß es in der Frage der Zugehörigkeit der besetzten Gebiete zum Reich und zu den Ländern keine Kompromisse und keine Konzessionen gebe. Der Reichskanzler hat am späten Nachmittag die Rückreise nach Berlin angetreten.

*

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Reichskanzler, nach Rückkehr von seiner Reise, gemeinschaftlich mit dem Reichsminister des Innern die Frage des Beamtenvertretungsgesetzes mit den Führern aller politischen Parteien zu besprechen.

Die französisch-englischen Verhandlungen.

Noch keine Entscheidung in London.

eca London, 12. Juni.

An maßgebender Stelle wird mitgeteilt, daß die englische Regierung über die Antwort auf die deutsche Note noch keine Entscheidung getroffen, in ihren gestrigen Beratungen aber auch ihre Auffassung von dem ganzen Reparationsproblem noch nicht endgültig festgestellt habe. Die Minister werden sowohl in Einzelberatungen wie auch in einem neuen Kabinettsrat die Prüfung der deutschen Note und der europäischen Lage fortsetzen. Man erklärt im Foreign Office, man habe den lebhaften Wunsch, mit Frankreich und Belgien zu einer Einigung zu gelangen.

Voreilige Meldungen.

eca Paris, 12. Juni.

Von maßgebender Stelle am Quai d'Orsay wird dem Korrespondenten der Expreß-Korrespondenz heute abend erklärt, die englische Regierung habe die französische Regierung davon verständigt, daß die heute früh in der Presse erschienenen Mitteilungen über die Beratungen des englischen Kabinetts den Tatsachen nicht entsprechen. Bis gegen 6 Uhr heute abend war im übrigen am Quai d'Orsay noch kein Bericht des französischen Londoner Botschafters eingelaufen, aus dem der Quai d'Orsay sich eine Meinung über die gestrigen Vorgänge in London hätte machen können. Dem Korrespondenten der Expreß-Korrespondenz wurde jedoch erklärt, daß man in hiesigen politischen Kreisen den Eindruck habe, daß England an einer Verständigung mit der französisch-belgischen Auffassung durchaus gelegen sei, und daß intensivere Bemühungen für eine Annäherung zwischen London, Paris und Brüssel mehr als je gemacht werden.

Auch Poincaré erklärte nach Schluß des Ministerrats, der heute früh am Quai d'Orsay stattfand, Journalisten, daß er noch keinerlei Mitteilungen aus London über die gestrigen Beratungen und Entscheidungen des englischen Kabinetts erhalten habe, und daß es ihm infolgedessen vorläufig noch nicht möglich sei, sich irgend eine Meinung über das zu bilden, was gestern in London vorgegangen ist.

Im allgemeinen ist bemerkenswert, daß die französische Presse, obwohl die Londoner Entscheidungen bis zu einem gewissen Grade der französischen Auffassung direkt zuwiderlaufen, verhältnismäßige Ruhe bewahrt und nicht, wie bei früheren ähnlichen Gelegenheiten, in eine wilde Polemik gegen das englische Kabinett verfällt. Nur einige Blätter der äußersten Rechten des nationalen Blockes, wie beispielsweise die „Liberté", schreiben von der Möglichkeit eines Bruches und von einem weiteren aussichtslosen Verlauf der Verhandlungen. Der „Temps" bewahrt Zurückhaltung und erklärt, daß seine Aeußerungen vorläufig rein theoretisch aufzufassen seien. Die „Liberté" beschuldigt Jaspar, daß er die augenblickliche verworrene Situation geschaffen habe dadurch, daß er am verflossenen Sonnabend der englischen Regierung ein Kompromiß habe vorlegen lassen, ohne Frankreich vorher davon zu benachrichtigen.

Eine offiziöse Pariser Darstellung.

Ablehnung der Sachverständigen-Kommission.

Paris, 12. Juni.

Havas macht folgende offiziöse Mitteilung über die Lage: Im Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten hat heute morgen keinerlei offizielle Nachricht über die Beratung des englischen Ministerrats vorgelegen. Man bewahrt dementsprechend in diplomatischen Kreisen in dieser Beziehung unbedingte Zurückhaltung. Die Minister, die wie jeden Dienstag unter dem Vorsitz Poincarés Kabinettsrat abhielten, haben nicht über die durch die Haltung des Ministeriums Baldwin geschaffene Lage beraten. Erst wenn die Regierung eine Bestätigung der heute vormittag von Havas veröffentlichten Informationen erhalten haben wird, wird sie ihre Entscheidung treffen. Weiter besagt die Mitteilung, es erscheine für diesen Fall zweifelhaft, ob man den englischen Vorschlag, die deutschen Angebote als Grundlage für interalliierte Verhandlungen zu betrachten, annehmen könne, ohne daß Deutschland zunächst seinen passiven Widerstand einstelle. Unwahrscheinlich sei auch, daß der angebliche englische Vorschlag, eine Sachverständigenkommission einzusetzen, günstiger aufgenommen werde. Eine derartige Konferenz könnte nur auf die erneute Feststellung der Meinungsverschiedenheiten hinauslaufen, die zwischen den Auffassungen der englischen und der französischen Regierung hinsichtlich der deutschen Zahlungsfähigkeit und der Methoden bestehe, mittels derer die Ausführung der deutschen Verpflichtungen zu erzielen sei.

Die Auffassung in Brüssel.

Keine gemeinsame Antwort.

EP Brüssel, 12. Juni.

In belgischen politischen Kreisen hält man es für wenig wahrscheinlich, daß nach dem gestrigen Beschluß der Londoner Regierung eine Kollektivnote der Alliierten auf die deutschen Vorschläge möglich sein werde. Man glaubt, daß Frankreich und Belgien eine getrennte Antwort absenden werden, die sich im übrigen darauf beschränken werde, von Deutschland die Einstellung des passiven Widerstandes zu fordern, bevor an die Prüfung seiner Vorschläge herangegangen werden könne. Man erwartet, daß die Antwort nichts weiter enthalten werde, und hofft, daß sich Italien dieser Antwort anschließt. Die belgische Auffassung ist von der französischen verschieden. Frankreich möchte die Einstellung des passiven Widerstandes, ohne aber Deutschland deshalb die Zusicherung zu geben, daß die Vorschläge des Reichskanzlers Cuno nachher geprüft werden. Nach der Einstellung des passiven Widerstandes will Frankreich nicht auf der Grundlage der deutschen Vorschläge verhandeln, die nach wie vor als unzureichend erklärt werden, sondern der Plan Poincarés vom Januar soll im Gegenteil von Deutschland restlos angenommen werden. In gewissen politischen Kreisen hofft man, daß die interalliierten Besprechungen auch fortgesetzt werden, wenn keine gemeinsame Antwort auf die deutschen Vorschläge zustande kommen sollte. Man erklärt, daß die Gelegenheit nicht verpaßt werden dürfe, die alliierte Einheitsfront wiederherzustellen. In Regierungskreisen weist man allerdings darauf hin, daß diese Auffassung dem Communiqué der letzten Brüsseler Konferenz widerspricht.

Eine Rede Jaspars.

Brüssel, 12. Juni.

In der Kammer erklärte Minister des Aeußern Jaspar bei der Beratung des Haushalts seines Ministeriums: Wir sind in das Ruhrgebiet einmarschiert, um Reparationen zu erhalten, und werden auch ihm erst dann hinausgehen, wenn wir sie bekommen haben. Wir wollen die Ausführung des Versailler Vertrages, der unsere Schutzwehr ist. Wir haben bereits ein erstes Ergebnis erzielt, nämlich, daß Deutschland versucht, einen Meinungsaustausch anzuspinnen. Wir wollen mit den Alliierten sprechen, mit Deutschland aber nicht vor der Einstellung des passiven Widerstands.

Auch Deutschland braucht Garantien.

TU London, 22. Juni.

Nach einer Meldung des „Daily Telegraph" aus New-York ist ein großer Teil der amerikanischen Presse und die Finanzkreise in New-York der Ansicht, daß Deutschland berechtigt sei, von Frankreich ebenfalls gewisse Garantien zu fordern. Wenn Deutschland die Reparationszahlungen garantiere, so müßten ihm feste und bindende Garantien gewährt werden, daß das Rheinland und die Ruhr zu einer genau festgesetzten Frist von Frankreich und Belgien geräumt werden. Ohne diese Garantien sei an eine Lösung des Reparationsproblems nicht zu denken. Die Forderung Poincarés, wonach Deutschland sich bedingungslos Frankreich zu unterwerfen habe, sei unvernünftig und müsse von allen gerecht denkenden Menschen verurteilt werden. Amerika fordere von Frankreich nicht den Verzicht auf seine Rechte, aber Frankreich müsse zugeben, daß die Besetzung deutscher Gebiete eine dauernde Drohung für den europäischen Frieden bilde. Die „New York World" verurteilt es, daß Frankreich den deutschen Vorschlag auf Einberufung einer Sachverständigenkonferenz als lächerlich bezeichne. Frankreich, so schreibt das Blatt, sei hinreichend der moralische und finanzielle Schuldner Amerikas, um die amerikanischen Vorschläge mit etwas mehr Respekt zu behandeln.

Zurückweisung der polnischen Ansprüche auf den Danziger Hafen.

Mtb Danzig, 12. Juni.

Der Völkerbundskommissar hat eine außerordentlich wichtige Entscheidung getroffen, die den polnischen Ansprüchen auf die Hafenpolizei ein für allemal ein Ende macht. Er hat entschieden, daß die Hafenpolizei dem Hafenausschuß unterstehen soll. Das Polizeipersonal wird durch den Hafenausschuß vom Danziger Senat angeworben. Die Polizeitruppen werden vom Senat ausgebildet und unterstehen in ihrer inneren Verwaltung auch weiter dem Senat. Sie sind nur den Anordnungen des Hafenausschusses im Hafen unterworfen. Alle gerichtlichen Verfahren, die infolge von Verstößen im Hafen entstehen, sind bei den Gerichten der Freien Stadt Danzig zuständig.

Ausreiseverbot für Polen nach Danzig.

Mtb Danzig, 12. Juni.

Der Woywode von Pomerellen hat jetzt endgültig die Ausreise von Polen nach der Freien Stadt Danzig verboten. Es darf kein Pole ohne besondere Genehmigung zu Erwerbszwecken nach Danzig fahren. Diese Maßnahme richtet sich angeblich gegen den Zoppoter Spielklub.

Für die nächsten Tage hat der polnische Außenminister Seyda eine Konferenz der Auslandsvertreter Polens zur Besprechung der politischen Lage einberufen.

Die Neuordnung der Strafgerichte.

Der Versuch einer grundlegenden Umgestaltung der Strafgerichte und des Strafverfahrens, der in Anlehnung an die Entwürfe von 1909 im Jahre 1919 durch ein Gesetz zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und ein Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen unternommen worden ist, hat nicht zum Ziele geführt. Er scheiterte daran, daß der Reichstag zunächst den Neubau des materiellen Strafrechtes vollendet sehen und an ihn die Umgestaltung des Strafverfahrens anschließen wollte. Die jetzt im Reichstag vorgelegte Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung betrifft lediglich die Neuordnung der Strafgerichte, die unabhängig von dem materiellen Recht und ohne tiefere Eingriffe in das Verfahren möglich ist.

Die Novelle beseitigt zunächst die noch bestehenden Vorbehalte zugunsten der Landesherren und ihrer Familie, die durch den Uebergang zur republikanischen Staatsform gegenstandslos geworden ist, ferner den dem Art. 100 der Reichsverfassung widersprechenden besonderen Gerichtsstand der Standesherren in Strafsachen, paßt die Gesetze in verschiedenen Punkten den veränderten Umständen an und hebt die in einzelnen Ländern bestehende Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen auf.

Das wesentliche der Novelle liegt in einer stark erweiterten Heranziehung des Laienelementes zur Rechtsprechung in Strafsachen.

Bisher urteilten im Strafverfahren folgende Gerichte: 1. das Schöffengericht in Fällen der Uebertretung und geringer Vergehen. Das Amtsgericht konnte ohne Hinzuziehung von Schöffen in Uebertretungsfällen gegen geständigen vorgeführten Angeklagten zur Hauptverhandlung schreiten; 2. die Strafkammern bei den Landgerichten über schwerere Vergehen und eine Anzahl von Verbrechen. Die Strafkammern waren zugleich Berufungsgerichte gegen die Urteile der Schöffengerichte; 3. die Schwurgerichte über eine Reihe von Verbrechen. Berufungen gegen deren Urteile und die Urteile der Strafkammern waren unzulässig. Sie waren nur mit dem Rechtsmittel der Revision, die in der Hauptsache an das Reichsgericht ging, anzufechten; 4. das Reichsgericht über Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.

Laien waren also nur bei Schöffengerichten und bei Schwurgerichten tätig. Es bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied: die Schöffen wirkten sowohl bei der Entscheidung der Schuldfrage wie über die Höhe der Strafen mit, die Geschworenen hatten nur die ihnen von den Berufsrichtern vorgelegten Schuldfragen zu bejahen oder zu verneinen.

Nach der Novelle soll sich das Bild wie folgt gestalten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Delikte Jugendlicher nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 von besonderen Gerichten abgeurteilt werden. 1. Das Amtsgericht soll ohne Schöffen für Uebertretungen und für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, zuständig sein. Ferner für alle Vergehen, sowie Verbrechen, wie schwerer Diebstahl, die auf alten bezüglische Hehlerei, und für Straftaten, die nur dadurch Verbrechen geworden sind, daß sie im Rückfall begangen worden sind, wenn die Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht beantragt. Der Antrag soll aber nur gestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß nur auf Geldstrafe, Haft, Festungshaft oder Gefängnis von höchstens einem Jahre erkannt werden wird. 2. Kleine Schöffengerichte, bestehend aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, von denen einer ein Mann sein muß. Sie sind für alle Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist, zuständig. 3. Große Schöffengerichte, bestehend aus drei Amtsrichtern und zwei Schöffen, von denen einer ein Mann sein muß. Sie sind für die meisten Verbrechen zuständig, ferner für Vergehen, falls die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Anklage beantragt, daß die Hauptverhandlung vor dem großen Schöffengericht stattfindet. Gegen die Urteile ist, ebenso wie gegen die Urteile des Amtsgerichts, die Berufung an die Strafkammern zulässig, die gleichfalls Laienrichter erhalten. 4. Schwurgerichte. Sie werden bei den Strafkammern nach Bedarf einberufen. Sie bestehen aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen. Sie haben mit den alten Schwurgerichten nur den Namen gemein, da die Geschworenen dieselbe Tätigkeit auszuüben haben, wie die Schöffen. Die Schwurgerichte sind für Kapitalverbrechen zuständig. Berufung gegen sie findet nicht statt. 5. Das Reichsgericht. Es bleibt nach wie vor für Hoch- und Landesverrat die einzige Instanz.

Dem Rufe nach Verstärkung des Laienelementes in der Strafrechtspflege ist in der Novelle dennoch in weitem Maße entgegengekommen worden. Ein Widerspruch gegen das System ist es aber, daß aus Gründen der Kostenersparnis und der Beschleunigung des Verfahrens die Tätigkeit der Amtsgerichte ohne Hinzuziehung von Schöffen erheblich erweitert worden ist. Auch der vielfach geäußerte Wunsch, die Möglichkeiten der Berufung zu erweitern, ist weitgehend erfüllt. Nicht verständlich ist es jedoch, warum die Berufung gegen Urteile der Schwurgerichte, die über Leben und Tod zu entscheiden haben, ausgeschlossen bleibt. Auch die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung geht über diese Frage hinweg.

Das Gesetz zur Neuordnung der Strafgerichte ist bei der Beratung im Plenum des Reichstages zum Teil recht

Der Dollar

im gestrigen Abendverkehr

90000—87500

Schlußkurs der Mark in New-York
0,0011 9/16

Hiesige Parität 86445.